N U T Z U N G S - R E G L E M E N T

D E R

B U R G E R G E M E I N D E S A F N E R N

I Rechtsnatur und Eigentumsverhältnisse

Rechtsnatur

Art. 1. [1]Die Burgergemeinde Safnern ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Organisationsreglement vom 13. Dezember 1974.

Nutzungsgut

[2]Der Umfang ihres Vermögens entspricht den in den jeweiligen Jahresrechnungen ausgewiesenen Gütern:

a) Waldungen
b) Kulturland
c) Wasserversorgungsanlagen
d) übriges Vermögen

Sie bilden zusammen das Nutzungsgut.

Bewirtschaftung

[3]Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt nach den Vorschriften des Eidg. Forstgesetzes.
Das Land wird in wirtschaftliche Parzellen eingeteilt und nach den Vorschriften dieses Reglementes verpachtet.

Verwendung

[4]Die Einkünfte der Burgergemeinde dienen:

a) zur Bestreitung der Verwaltungskosten
b) zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen
c) zur Bildung von Reserven
d) zur Bestreitung anderer budgetierter Ausgaben
e) zur Ausrichtung von Nutzungen an die berechtigten Burger, sofern nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein Ueberschuss resultiert.

Kalenderjahr

[5]Das Nutzungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Der 1. Januar gilt jeweils als Stichtag für die Bemessung des Nutzungsanspruchs.

II Nutzungsberechtigung

Berechtigung

Art. 2. [1]Nutzungsberechtigt sind Burgerinnen und Burger die in der Gemeinde wohnen und zu Beginn des Nutzungsjahres das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

Ehepaare beziehen demzufolge zwei Nutzen.

Ferner kann, unter der Voraussetzung, dass sie mit minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, Verwitweten, Geschiedenen, gerichtlich getrennt lebenden Ehegatten und Alleinstehenden ein zweiter Nutzen zugesprochen werden.

[2]Bei Verheirateten ist das Alter des Mannes massgebend.

Anmeldung

[3]Neue Nutzungsansprecher haben sich bis zum 15. Dezember des Vorjahres schriftlich beim Burgerpräsidenten anzumelden, unter Beilage der Niederlassungsbewilligung.

Ende der Nutzungsberechtigung

[4]Die Nutzungsberechtigung endet:

a) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten.
Tritt der Tod nach dem 20. April ein, so verbleibt den Erben für das laufende Jahr der Nutzen des Burgerlandes oder des Pachtzinses davon, wenn es sich um eine ersteigerte Parzelle handelt.

b) Mit dem Wegzug aus der Gemeinde Safnern.

Verrechnungsrecht

[5]Die Burgergemeinde kann allfällige Ansprüche gegenüber Nutzungsberechtigten mit dem Nutzungsanteil verrechnen.

III Landverpachtung

Pacht

Art. 3- [1]Für das Kulturland, mit Ausnahme der ersteigerten Parzellen, welche beim Ableben des Nutzungsberechtigten an die Burgergemeinde zurückfallen, schliesst der Burgerrat Pachtverträge ab, in denen die Pachtbedingungen im Detail geregelt sind. Fällt solches Land im Laufe der Pachtperiode an die Burgergemeinde zurück, so wird es für den Rest derselben weiterverpachtet.

Pächter

[2]Als Pächter können sich auch in Safnern wohnende Nichtburger bewerben.
In erster Linie sind jedoch Ansprüche von Burgern zu berücksichtigen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Burgerrat abweichend beschliessen.

Pachtzins

[3]Der Burgerrat setzt die Höhe des Pachtzinses fest und weist die Parzellen zu.
Die Zuteilung hat unter dem Gesichtspunkt der Bewirtschaftungsmöglichkeit zu erfolgen.

Unterpacht

[4]Unterpacht ist nicht gestattet. Wer das gepachtete Land nicht mehr selber bewirtschaften kann, hat es der Burgergemeinde zurückzugeben.

IV Holznutzung

Bewirtschaftung

Art. 4- [1]Die Bewirtschaftung erfolgt nach Eidg. Forstgesetz. Der jährliche Hiebsatz wird durch den Zehnjahresplan bestimmt.

[2]Der Erlös aus dem Holzverkauf soll zur Deckung der Rüst- und Verwaltungskosten sowie zur Reservebildung verwendet werden.

Schulholz

[3]Gemäss Ausscheidungsvertrag vom 1. April 1862 stellt die Burgergemeinde der Einwohnergemeinde Safnern das zur Beheizung der Schulräume nötige Brennholz zur Verfügung.

Brennholz

[4]Das verbleibende Brennholz wird unter die Nutzungsberechtigten aufgeteilt. Umfang und Zusammensetzung der Lose bestimmt der Burgerrat.

Ersatz

[5]An Stelle des Brennholzes kann eine dem Marktwert entsprechende Barentschädigung ausgerichtet werden.

Holzverlosung

[6]Der Zeitpunkt der Holzverlosung und der Abfuhrtermin wird vom Burgerrat bestimmt.
Abmachungen zwischen Nutzungsberechtigten und Dritten können bei der Holzzuteilung nicht berücksichtigt werden.

V Barnutzen

Barnutzen

Art. 5- [1]Bei vorliegen eines günstigen Rechnungsergebnisses kann der Burgerrat die Ausrichtung eines Barnutzens beschliessen und dessen Höhe sowie Zeit und Art der Auszahlung festsetzen.

VI Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art 6- [1]Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1979 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindedirektion des Kantons Bern.

[2]Es ersetzt das Nutzungsreglement vom 7. Januar 1899.

[3]Die Revision kann jederzeit auf Antrag des Burgerrates oder der stimmberechtigten Burger gemäss Art. 8 des Verwaltungsreglementes, von der Burgerversammlung beschlossen werden.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Burgergemeinde Safnern am 12. Dezember 1978.

Namens der Burgergemeinde:
Der Präsident: Hans Rihs Der Sekretär: Hugo Hänzi